

Planungshinweise für Schulen – Gebäude

zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir möchten Schulträgern, Schulen und Planern mit diesen Hinweisen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, eine Planungshilfe an die Hand geben. Sie basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und unserer langjährigen Beratungserfahrung.

Gern können Sie auch das Portal www.sichere-schule.de für Recherchen und Planungen nutzen sowie sich unter <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/hinweise-fuer-bauherren-und-planer> über unsere Grundsätze für Beratungen bei Bauvorhaben informieren.

Barrierefreiheit / Zugänge

- 1) Einrichtungen des Bildungswesens sollen barrierefrei und ohne Stolperstellen (maximal 4 mm) erreicht werden können (§ 50 SächsBO, Abschn. 4 DGUV Regel 108-003; ASR A1.5/1,2).
- 2) Für Rampen sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu beachten, z. B. maximal 6 % Neigung.
- 3) Behinderten-WC: Tür darf nicht nach innen schlagen, Bewegungs- und Einrichtungsmaße s. DIN 18040-1. *WC mit Rückenlehne, Sitzhöhe 46 bis 48 cm, Höhe (OK) Waschtisch maximal 80 cm.*
- 4) Im Bereich der Gebäudeeingänge sind über die gesamte Breite - möglichst auch außen - bündig liegende Schuhabstreifflächen vorzusehen, Länge am Haupteingang mindestens 1,50 m (§ 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81); größere Sauberlaufzonen verringern die Rutschgefahr. Gitterrostöffnungen 30 mm x 10 mm und ohne starke Profilierung (Verletzungsgefahr bei Stürzen).

Flucht- und Rettungswege / Brandschutz

- 1) Die Breite von Rettungswegen ergibt sich aus der Anzahl der Personen, die den Weg benutzen sollen. Für Schulen gelten die Festlegungen der SächsSchulBauR: mindestens 1,20 m je 200 Benutzer, Staffelungen in Schritten von 60 cm. Es gelten folgende Mindestbreiten:
 - Ausgänge von Aufenthaltsräumen 0,90 m (sonstige Türen in Fluchtwegen je nach Personenanzahl, vgl. ASR A2.3)
 - notwendige Flure 1,50 m
 - notwendige Treppen 1,20 m
- 2) Die Mindestbreite der Fluchtwege darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie durch offenstehende Türen nicht eingeschränkt werden (SächsSchulBauR).
- 3) Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls das nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen. Sie sind so auszubilden, dass sich kein Rückstau bildet und alle flüchtenden Personen ohne Gefahren aufgenommen werden können (Abschn. 6 ASR A2.3).
- 4) Räume mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Fachräume Chemie, Werken) müssen zwei voneinander unabhängige Ausgänge haben (§ 21 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 5) Fluchtwege sind ohne Einzelstufen und schwellenfrei auszubilden (Abschn. 6 ASR A2.3; § 36 SächsBO).

- 6) Notausgangstüren müssen mit Panikverschlüssen nach DIN EN 179 versehen werden und in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3). Die Schlagrichtung anderer Türen im Verlauf eines Rettungsweges ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, nach Anzahl der Personen und Gefahrenlage festzulegen. Türen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (§ 10 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 7) Ausschließlich manuell zu betätigende Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig (ASR A2.3).
- 8) Rauch- und Brandschutztüren müssen selbstschließend und leicht zu öffnen sein. Diese Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit lassen sich erfüllen, z. B. durch Freilauftürschließer, integrierte Öffnungsunterstützung oder zugelassene Feststellvorrichtungen.
- 9) Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein (Abschn. 6 ASR A2.3).
- 10) Fluchtwege, Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen sind in angemessener Form dauerhaft zu kennzeichnen (Abschn. 7 ASR A2.3 und ASR A1.3).
- 11) Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt und gekennzeichnet sein (Abschn. 5.2 ASR A2.2 und ASR A 1.3).

Treppen / Podeste

- 1) Unter Beachtung der Schrittmaßformel „Auftritt + 2 x Steigung = 59 cm bis 65 cm“ gelten nachfolgende Maße. Die Steigungen und Auftritte innerhalb einer Geschosstreppe (nicht nur innerhalb eines Treppenlaufs) dürfen nicht voneinander abweichen (*Abschn. 4.5 ASR A1.8*).

Anwendungsbereich / Bauten	Auftritt a (cm)	Steigung s (cm)
Freitreppen	30 bis 32	14 bis 16
Schulen, Horte	29 bis 31	15 bis 17

- 2) Notwendige Treppen müssen Tritt- und Setzstufen aufweisen (SächsSchulBauR) *und ohne Untertritt ausgeführt sein (DIN 18040-1)*.
- 3) Stufen müssen gut erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten mit Radius 2 mm bis 10 mm gerundet sein. Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen grundsätzlich nicht zulässig (§§ 5 und 9 DGUV Vorschrift 81, ASR A1.8).
- 4) Vor und hinter Türen müssen Absätze oder Treppen einen Abstand von mindestens 1,00 m haben, bei in Richtung Treppe aufschlagender Tür muss die Podesttiefe mindestens 1,50 m betragen (Abschn. 3.1.9 DGUV Information 208-005; Abschn. 4.2 ASR A1.8).
- 5) Nach höchstens 18 Stufen oder 3,00 m Höhe je Treppenlauf soll ein Zwischenpodest angeordnet sein (Abschn. 3.1.4 DGUV Information 208-005; DIN 18065).
- 6) Treppen im Verlauf des ersten Fluchtweges müssen, Treppen im Verlauf des zweiten Fluchtweges sollen über gerade Läufe verfügen (Abschn. 6 ASR A 2.3). Spindeltreppen sind als notwendige Flucht- und Rettungswege nicht zulässig (Abschn. 4 DGUV Information 208-005).
- 7) Offene Bereiche unter Treppen und Podesten sind bis 2,00 m Höhe gegen Unterlaufen zu sichern, z. B. durch Umwehrungen oder Ausstattungsgegenstände (§ 9 Abs. 4 DGUV Vorschrift 81).

Zusätzlich für Außentreppen:

- 8) Die Oberfläche muss der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 11 bzw. R 10 V4 (bei Rosten V10) entsprechen; Gitterroste sind mit Maschenweite 30 mm x 10 mm ohne starke Profilierung auszuführen und gegen Verschieben und Abheben zu sichern. Besteht Absturzgefahr müssen Gitterroste an allen 4 Eckpunkten formschlüssig befestigt sein (DGUV Information 208-007). Anschlüsse ohne Stolperstellen, d. h. maximal 4 mm Höhendifferenz. Es wird eine Überdachung/*Einhausung* empfohlen, um ein sicheres Begehen unabhängig von den Witterungsbedingungen zu gewährleisten. Treppen aus Beton oder Stein sind Stahltreppen vorzuziehen.

- 9) Bei Außentreppen, die ausschließlich als Rettungsweg dienen und keine Setzstufen haben, dürfen Abstände zwischen den Stufen maximal 12 cm im Lichten betragen. Diese Stufen benötigen mindestens 3 cm Unterschneidung (DIN 18065) die nicht mit zum Auftritt gerechnet werden darf.
- 10) Die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Stahlterpe in den Blitzschutz ist zu prüfen.

Geländer / Absturzsicherungen / Handläufe

- 1) Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, sind mit mindestens 1,10 m hohen Umwehrungen zu sichern (§ 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81, SächsSchulBauR). Die Umwehrungshöhe ist vom letzten besteigbaren Element zu messen (wirksame Höhe).
- 2) Umwehrungen dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten. Öffnungen dürfen in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein; Abstände zwischen Umwehrungen und zu sichernden Flächen maximal 4 cm (§ 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81). Lochblechfüllungen müssen gratfrei sein; Lochdurchmesser maximal 8 mm.
- 3) Das Hindurchschieben von Gegenständen unter dem Geländer in Bereichen über Verkehrsflächen ist zu erschweren, z. B. durch Aufkantungen.
- 4) Öffnungen zwischen dem Untergurt des Treppengeländers und den Treppenstufen sollen möglichst klein gehalten werden, damit keine Fangstellen entstehen. Ein Würfel mit einer Kantenlänge von maximal 12 cm sollte in keiner Lage hindurchgeschoben werden können.
- 5) Aufenthaltsbereiche, die 0,30 m bis 1,00 m über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen liegen, müssen gesichert sein, z. B. durch Geländer, Pflanzstreifen, Bänke, deutliche Kennzeichnung (§ 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 6) Treppen und Rampen müssen auf beiden Seiten leicht umfassbare Handläufe ohne freie Enden haben (§ 9 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81). Höhe 85 cm bis 90 cm, Abstand zur Wand 5 cm; Durchmesser 30 mm bis 45 mm; runde Profile; am Treppenaug durchgehend führen; Handlaufenden nach Möglichkeit 30 cm waagrecht fortführen (DIN 18040-1).
- 7) Zur Wand geführte Handlaufenden sollten maximal 8 mm Abstand zur Wand besitzen.

Türen

- 1) Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden (§ 10 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81). Lösungen sind bogen- oder u-förmige Türdrücker aus Rundmaterial (DIN 18040-1) und Türgriffe in mindestens 25 mm Abstand zur Gegenschließkante. Senkrechte Griffstangen benötigen für den Fußfreiraum mindestens 12 cm Abstand zum Boden.
- 2) Zugängliche Kanten von Türen (Türblätter, Zarge) dürfen nicht scharfkantig sein (§ 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81); sie sind möglichst mit 2 mm Radius zu runden oder zu fassen; für beschichtete Türen Umleimer verwenden.

Fenster / Verglasungen / Sonnenschutz

- 1) Verglasungen müssen auf der Zugangsseite bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen (§ 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81). Bei Absturzgefahr sind Verglasungen nach DIN 18008-4 (TRAV) auszuführen (§§ 37 (1), 38 (1) SächsBO).
- 2) Die Absturzsicherung ist auch gewährleistet, wenn bei Fenstern die Brüstungshöhe mindestens 80 cm und die Brüstungstiefe mindestens 20 cm beträgt. Ist die Brüstungstiefe geringer als 20 cm, dann muss die Brüstungshöhe mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen über 12,00 m erhöht sich das Maß für die Brüstungshöhe auf mindestens 90 cm bei mindestens 20 cm Brüstungstiefe (SächsBO); anderenfalls Brüstungshöhe 1,10 m.

Befinden sich vor der Fensterbrüstung besteigbare Bauteile (Bauteile unter 70 cm Höhe gelten als leicht besteigbar), wie Leitungsschächte oder Heizkörper, ist die Brüstungshöhe von der letzten besteigbaren Fläche zu messen (Abschn. 38.3 VwVSächsBO).

- 3) Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG), kein Drahtglas, siehe auch DGUV Information 202-087 und DIN EN 12600 (Auswahl nach zu erwartender Belastung). Vorhandene Floatgläser können auch mit geprüfter und zertifizierter Splitterschutzfolie versehen werden. Achtung: die Schutzwirkung ist zeitlich begrenzt, siehe Herstellerangaben.
- 4) Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen abgeschirmt werden, z. B. durch mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Fensterbänke, Gitter oder im Außenbereich durch bepflanzte Schutzzonen.
- 5) Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen deutlich erkennbar sein. Dies wird erreicht durch Kennzeichnungen, die über die gesamte Glasbreite reichen; visuell stark kontrastierend sind und jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten; Anordnung in Höhen von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OKFF (§ 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81 und DIN 18040-1).
- 6) Lüftungsflügel von Fenstern dürfen im geöffneten Zustand nicht in Aufenthaltsbereiche ragen (§ 10 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81). Empfehlung: Lüftungsflügel an Wandseiten anordnen.
- 7) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen eine möglichst außenliegende Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung besitzen (vgl. Abschn. 4.3 ASR A3.5).
- 8) *Werden in Unterrichtsräumen digitale Medien genutzt, sollte eine innenliegende Verschattungsmöglichkeit vorgesehen werden (Lichtschutzvorrichtung gegen Blendung).*

Fußböden

- 1) Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden. Bitte emissionsfreie Beläge und Kleber wählen und auf den Trittschallschutz achten.

Arbeitsräume, -bereiche und betriebliche Verkehrswege (Anhang 1 DGUV Regel 108-003, Auswahl)	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr
Eingangsbereiche innen, Flure, Treppen	R 9
Verkehrsbereiche außen	R 11 oder R 10 V 4
Rampen außen (z. B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R 12
Sanitärräume (Toiletten, Umkleide- und Waschräume)	R 10
Klassenräume	R 9
Fachräume für Werken, Lehrküchen	R 10
Angrenzende Beläge dürfen sich nur um eine Bewertungsgruppe unterscheiden.	

- 2) Stolperstellen/Höhenunterschiede von mehr als 4 mm sind zu vermeiden. Das sind z. B. Türpuffer oder -feststeller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen, Schwellen oder Einzelstufen (§ 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 3) *Im Wand- oder Bodenbereich sind Kabelschächte einzuplanen, um für Schülertische ausreichend Anschlussmöglichkeiten im Rahmen des digitalen Unterrichts zur Verfügung zu haben.*

Sanitäranlagen

- 1) *Für Lehrkräfte und Schüler sind ausreichend Toiletten und Waschmöglichkeiten mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern vorzusehen (ASR A4.1, VDI 6000-6). Behinderten-WC s. Seite 1*
- 2) *Wir empfehlen auch ein Waschbecken im Speiseraum.*

Bauteile / Einrichtungsgegenstände

- 1) Ecken und Kanten an Bauteilen, Installationsteilen (z. B. Lichtschalter, Steckdosen, Beschilderungen) und Einrichtungsgegenständen müssen bis in 2,00 m Höhe mit mindestens 2 mm Radius gerundet oder gefast sein (§ 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 2) Oberflächen von Wänden dürfen nicht spitzig-rau sein. Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen (§ 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81). Es sind möglichst lösemittelfreie Farben zu verwenden.
- 3) Schultafeln, *interaktive Tafelsysteme und Wandmonitore* müssen sicher gestaltet und sachgerecht befestigt sein (§ 11 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81, DGUV Information 202-021).
- 4) Stühle und Tische sollen ergonomisch gestaltet und auf die Körpergröße der Schüler abgestimmt sein (DGUV Information 202-090, DIN EN 1729).
- 5) *Bei Nutzung digitaler Medien sind vorzugsweise Tische mit Kabelkanal und mindestens 80 cm Tiefe und pro Nutzer 120 cm Breite vorzusehen. Anordnung möglichst 90° zur Fensterfront.*

Lärmschutz / Lüftung

- 1) Für Bildungsstätten gelten besondere Akustik- und Lärmschutzanforderungen; raumakustische Maßnahmen sind auf den Arbeitsplatz und die jeweiligen Tätigkeiten abzustimmen (ASR A 3.7, DIN 18041, DIN 4109).
- 2) Im Schulgebäude ist über freie Lüftung (Fenster) oder Lüftungsanlagen für eine gute Luftqualität zu sorgen (ASR A3.6). RLT-Anlagen sind bei Außenlärmbelastung und z.B. in Küchen (Feuchtelasten) erforderlich.

Fachräume

- 1) Fachräume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden können, z. B. Zugangstüren verschließbar oder von den Fluren her mit Knauf ausgestattet (§ 21 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 2) Fachräume mit erhöhter Brandgefahr, z. B. für Chemie und Holzbearbeitung, benötigen zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge/Fluchtmöglichkeiten (§ 21 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 3) Auch andere Fachräume, in denen mit entzündlichen Flüssigkeiten gearbeitet wird oder in denen Gasanschlüsse installiert sind (auch Kartuschen), gelten als Räume mit erhöhter Brandgefahr.
- 4) Abstände von Schülerübungstischen oder zwischen Werkbänken müssen mindestens 0,85 m - wenn Rücken an Rücken gearbeitet wird 1,50 m - betragen (§ 25 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 5) Maschinen und Geräte müssen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden z. B. durch Schlüsselschalter an jeder Maschine oder Aufstellung in gesonderten, verschließbaren Räumen (§ 27 DGUV Vorschrift 81).
- 6) Elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen an Schülerübungstischen oder Vorführständen sind nach dem geltenden Stand der Technik zu errichten (§ 22 DGUV Vorschrift 81, DGUV Regel 113-018, DIN VDE 0100-723, DIN VDE 0100-723/A1 Änderung A 1, DVGW G 621).
- 7) Zwischen Unterrichts-, Sammlungs- und Lagerräumen müssen Geräte und Materialien sicher transportiert werden können: Transportwege kurz und ohne Stufen und Schwellen planen (§ 24 DGUV Vorschrift 81).
- 8) In Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen ein Waschbecken mit Handbrause und Kaltwasseranschluss, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein (DGUV Regel 113-018).
- 9) Für die Erste Hilfe bei Augenverätzungen wird eine Augendusche nach DIN EN 15154-2 benötigt.
- 10) Der Abstand zwischen Lehrerexperimentiertisch und Schülertischen muss mindestens 1,20 m betragen oder es muss eine geeignete Schutzscheibe verwendet werden (§ 25 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).

- 11) Gefahrstoffe in Form von Gasen, Dämpfen oder Stäuben müssen durch Abzüge wirksam abgeführt werden. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind wirksam entlüftete, abschließbare Schränke vorzusehen (§ 26 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 81).
- 12) Brennöfen sind in einem Raum aufzustellen, der gut zu belüften ist. Bei Anordnung in Unterrichtsräumen muss die Abluft ins Freie geleitet werden, da beim Brennen gesundheitsgefährdende Stoffe entstehen können (§ 26 Abs. 4 DGUV Vorschrift 81).

Elt / Beleuchtung / Alarmierung

- 1) Es wird empfohlen, Steckdosen in Grund- und Förderschulen mit einer integrierten Kindersicherung, z. B. 2-poliger Verriegelung zu versehen (DIN VDE 0100-510).
- 2) Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein (SächsSchulBauR). Das Alarmsignal muss auch bei Stromausfall für alle im Gebäude Anwesenden deutlich wahrnehmbar sein.
- 3) Nach DIN VDE 0100-410 sind bei Neuinstallation alle Steckdosenstromkreise durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ zu schützen.
- 4) In Schulen ist die Beleuchtung nach ASR A 3.4, DIN EN 12464-1 und AMEV Beleuchtung auszuführen. Helle Lichtquellen können Blendung hervorrufen und das Sehen beeinträchtigen. Dies muss z. B. durch geeignete Abschirmung von Lampen vermieden werden (vgl. Abschn. 4.5.3 DIN EN 12464-1), die UGR Werte für Unterrichtsräume sind zu beachten (Tab. 5.36).
- 5) Schulen müssen über eine Blitzschutzanlage verfügen (SächsSchulBauR). Hinweis: Fundamente der sind Teil der elektrischen Anlage; Potentialausgleich ist zu gewährleisten (DIN 18014, DIN EN 62305).

Prävention von Bedrohungslagen

- 1) Außentüren sollten gegen unbefugtes Betreten gesichert sein; die Anzahl der Eingänge in das Schulgebäude sind auf das Notwendige zu begrenzen.
- 2) Hauptnutzungsflächen wie Unterrichtsräume, Aula, Sekretariat, Lehrerzimmer etc. sollten von innen gegen unbefugtes Betreten sicherbar sein.
- 3) Die Raumnummern sind innen und außen gut erkennbar anzubringen.
- 4) In Kooperation mit den polizeilichen Beratungsstellen und dem Schulträger sollte die Notwendigkeit von Videoüberwachungseinrichtungen geprüft werden.
- 5) Das Amoksignal muss sich deutlich vom Hausalarm unterscheiden (möglichst Sprechdurchsage); siehe UK Sachsen 02-02 Checkliste Prävention von Bedrohungslagen.

Außenanlagen siehe „Planungshinweise für Schulen - Freianlagen, Sportplätze“ UK Sachsen 02-06

Sporthallen siehe „Planungshinweise für Schulsporthallen“ UK Sachsen 02-07

Diese Hinweise werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst. Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur letzten Ausgabe wurden kursiv gedruckt.

Herausgeber: Unfallkasse Sachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Gesetzliche Unfallversicherung
Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen · www.uksachsen.de · Telefon: 03521 724-0